

Die Kommunale Wärme- und Kälteplanung



Sebastian Hetzel
Geschäftsführer

Regionalkonferenz 2024
Entwicklungsagentur für den Lebens- und
Wirtschaftsraum Rendsburg
15.05.2024



Klimaschutz
Agentur
Rendsburg-Eckernförde



1. Vorstellung der Klimaschutzagentur im Kreis RD-ECK

2. Kommunale Wärmeplanung

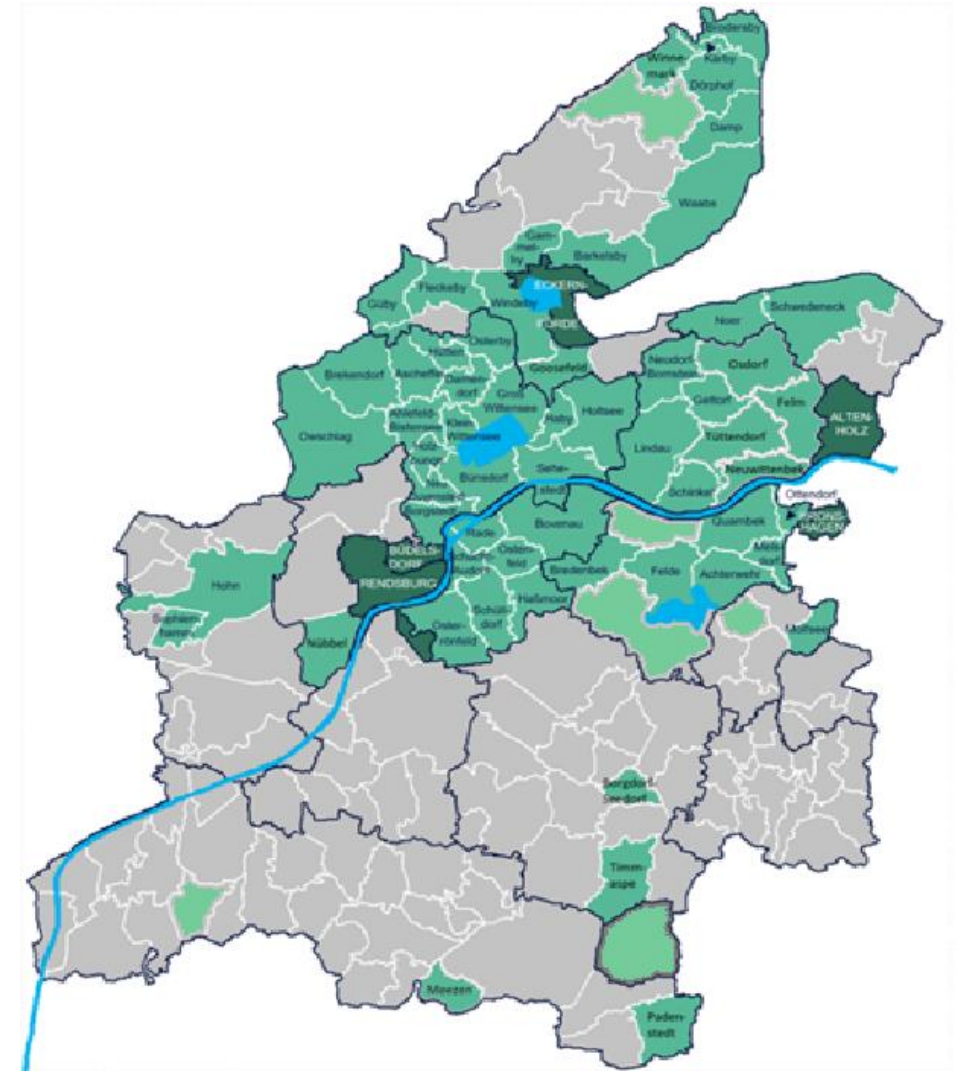
- **Rechtliche Grundlage(n)**
- **Ziele und Inhalte einer Kommunalen Wärmeplanung**
- **Aktueller Sachstand im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg und weiteres Vorgehen**

1. Wer ist die Klimaschutzagentur?



Klimaschutz
Agentur
Rendsburg-Eckernförde

- Die Klimaschutzagentur ist eine gGmbH und berät Kommunen im Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Wir begleiten unsere Gesellschafterkommunen (derzeit 70) v.a. in den Themen Wärme- und Stromversorgung aus erneuerbaren Energien, Klimaanpassung, der kommunalen Wärmeplanung und weiteren Projekten
- *Team:*
 - Geschäftsführer Sebastian Hetzel
 - Assistenz der Geschäftsführung
 - 6 KlimaschutzmanagerInnen/ 1 Klimaanpassungsmanagerin
- Sitz in Eckernförde





Was sind unsere Hauptaufgaben?



Wärme

- Betreuung des kreisweiten Wärmekatasters
- Beratung zu Wärmenetzen
- Kommunale Wärmeplanung & Wärme- und Kälteplanung nach dem EWKG



Solarenergie

- Betreuung des kreisweiten Solardachkatasters
- Potentialanalyse für kommunale Liegenschaften
- Begleitung im Umsetzungsprozess für Solaranlagen



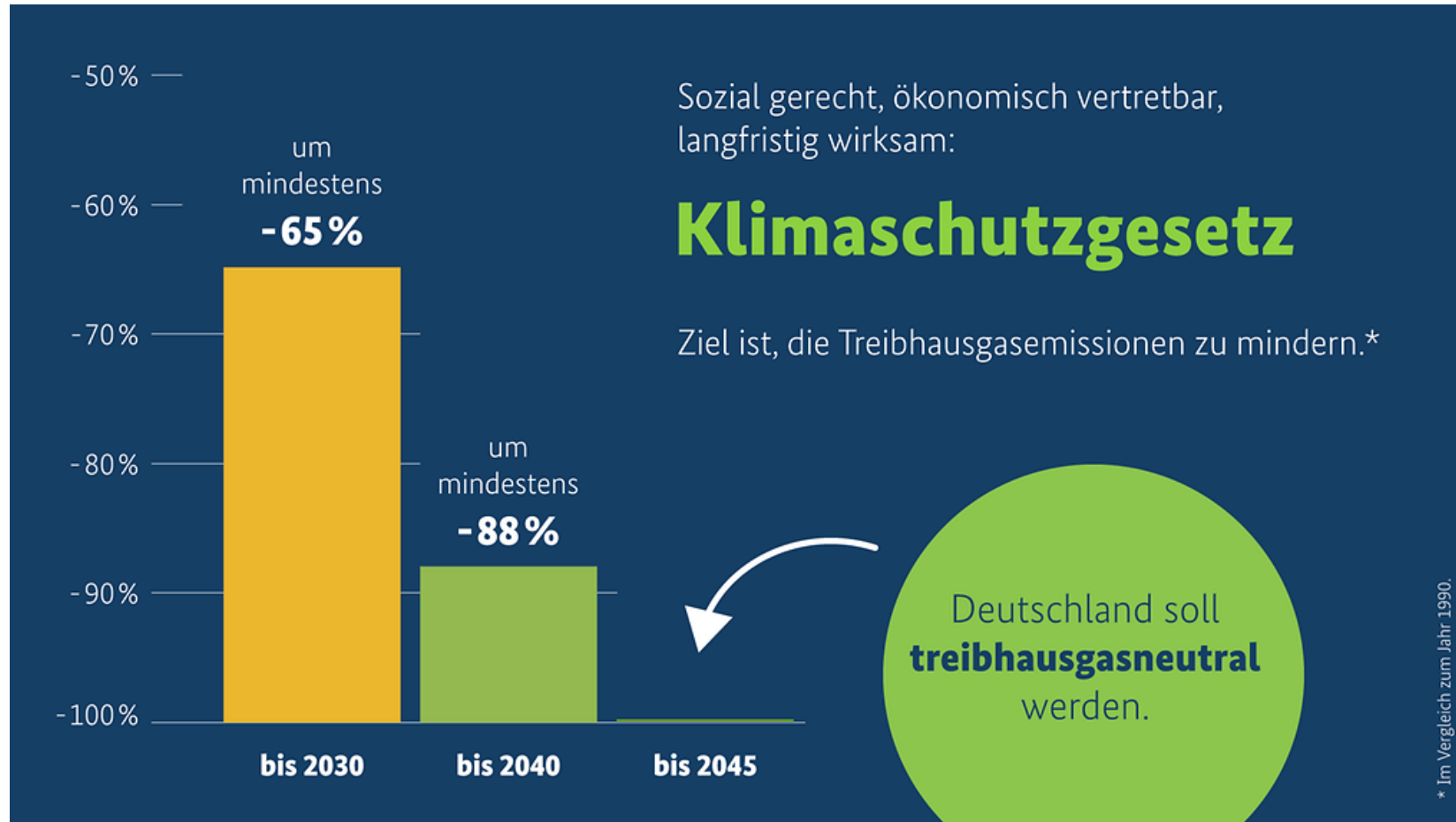
Fördermittel

- Beratung zu Fördermitteln
- Betreuung des kreisweiten Klimaschutzfonds
- Antragsstellung für verschiedene Fördermittelprogramme und Prozessbegleitung



Klimaneutralität bis 2045/2040

Bundes-Klimaschutzgesetz - §3 Nationale Klimaschutzziele:



Quelle: Bundesregierung



Klimaneutralität bis 2045/2040

Landes-Klimaschutzgesetz (derzeit in der Überarbeitung):

- Das EWKG (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) SH orientiert sich, in der Fassung vom 30.06.2023, bislang an dem Bundes-Klimaschutzgesetz.
- Der Koalitionsvertrag der regierungstragenden Parteien spricht von einer Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040. Dies soll in das EWKG eingearbeitet werden.
- Die Überarbeitung des EWKG ist im Verfahren. U.a. Regelungen für die Kommunale Wärmeplanung vorgesehen

- Harmonisierung des Landesrechts mit den veränderten bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere GEG, WPG, EnEFG)
- Anpassung des EWKGs an das Ziel, Treibhausgasneutralität bis 2040 zu erreichen





Ausgangslage – Weshalb Wärmewende?

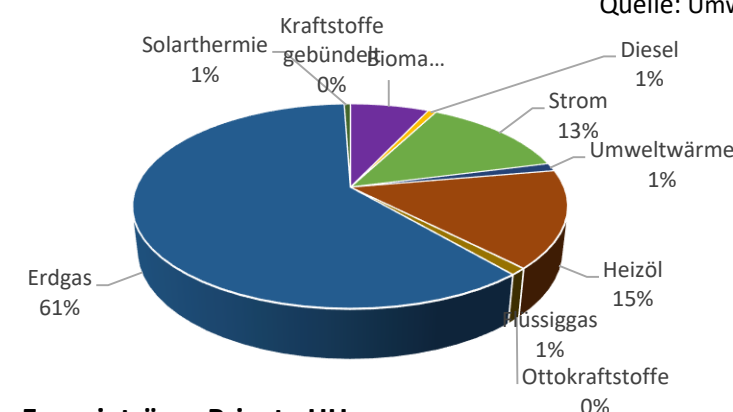
Im Gebäudebereich in Deutschland gilt:

- **über 80 %** Wärmenachfrage durch Verbrennung fossiler Energieträger
- **über 40 %** des verbrauchten Erdgases für Gebäudeheizung und Warmwasser
- ca. 50 % mit Erdgas, knapp 25 % mit Heizöl, gut 14 % Fernwärme, Stromdirektheizungen + Wärmepumpen jeweils < 3 %
- bei neu installierten Heizungen Anteil von Gasheizungen 2021 noch 70 % !!!

→ **Wärmewende ist Voraussetzung zur Erreichung der Klimaschutzziele!**



Quelle: Umweltbundesamt



Bsp. Energieträger Private HH

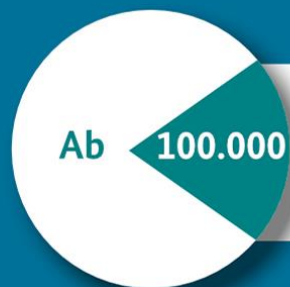


Rechtliche Grundlagen



Klimaschutz
Agentur
Rendsburg-Eckernförde

Das Wärmeplanungsgesetz regelt, bis wann in den Ländern **Wärmepläne** erstellt werden müssen.



Einwohnerinnen und Einwohner im Gemeindegebiet, sind Wärmepläne bis zum 30. Juni **2026** zu erstellen.



Einwohnerinnen und Einwohner im Gemeindegebiet, sind Wärmepläne bis zum 30. Juni **2028** zu erstellen.

Bund stellt den Ländern zeitlich befristet von 2024 bis 2028 finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 500 Millionen Euro zur Verfügung

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG):

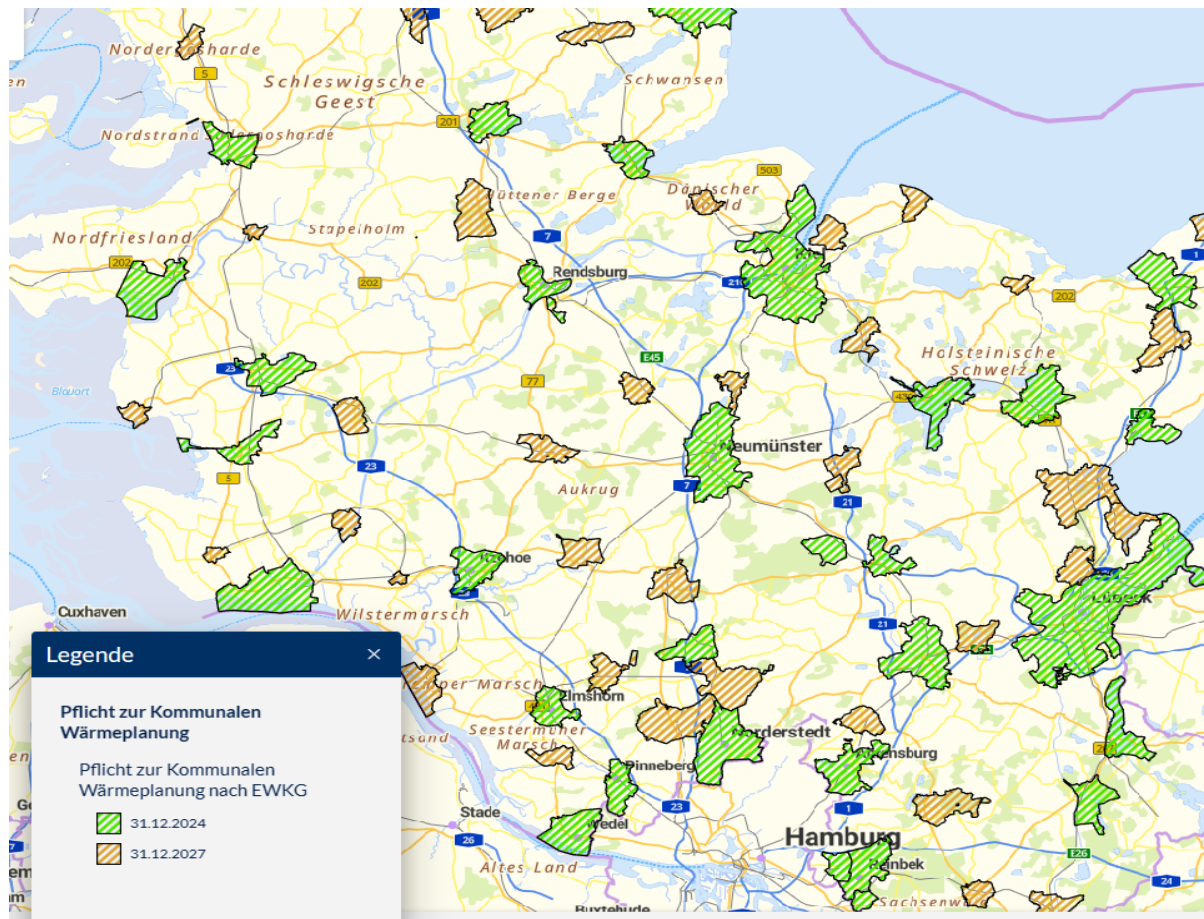
- Gesetz ist am 01.01.2024 in Kraft getreten
- Gemeinden mit < 100.000 Einwohner*innen werden verpflichtet eine kommunale Wärmeplanung bis zum **30.06.2028** zu erstellen
- **Verpflichtung erfolgt über die Gesetzgebung der Länder**
- **Für Gemeinden < 10.000 Einwohner*innen** können die Länder ein **vereinfachtes Verfahren** vorsehen und eine gemeinsame Planung als sogenannte **Konvoi** zulassen.



Rechtliche Grundlagen



Klimaschutz
Agentur
Rendsburg-Eckernförde



Quelle: DigitalAtlasNord

Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG SH):

- In der aktuellen Fassung sind größere Städte und Gemeinden (78 in Schleswig-Holstein) bereits zu einer Wärme- und Kälteplanung mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität verpflichtet.

Aktuelles EWKG: Finanzierung durch Konnexitätsmittel.

Bsp. Mittelzentrum: 30.000 Euro + 0,45 Euro je Einwohner*in
(Die Auszahlung der Zuweisung erfolgt in drei Tranchen über drei Jahre)



Rechtliche Grundlagen



Klimaschutz
Agentur
Rendsburg-Eckernförde



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ (KRL)

im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)

vom 22. November 2021
mit Änderung vom 18. Oktober 2022

Freiwillige Kommunale Wärmeplanung – hier: Förderschwerpunkt 4.1.11 der Kommunalrichtlinie:

- Förderung durch den Bund mit 90% bei Antragstellung bis Ende 2023
- Die Förderung von Wärmeplänen im Rahmen der Kommunalrichtlinie lief mit dem Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes am 1. Januar 2024 zum Ende des Jahres 2023 aus.



Rechtliche Grundlagen

- Harmonisierung des Landesrechts mit den **veränderten** bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere GEG, WPG, EnEFG)
- Anpassung des EWKGs an das Ziel, Treibhausgasneutralität bis 2040 zu erreichen



Quelle: MEKUN, Vortrag STS Knuth

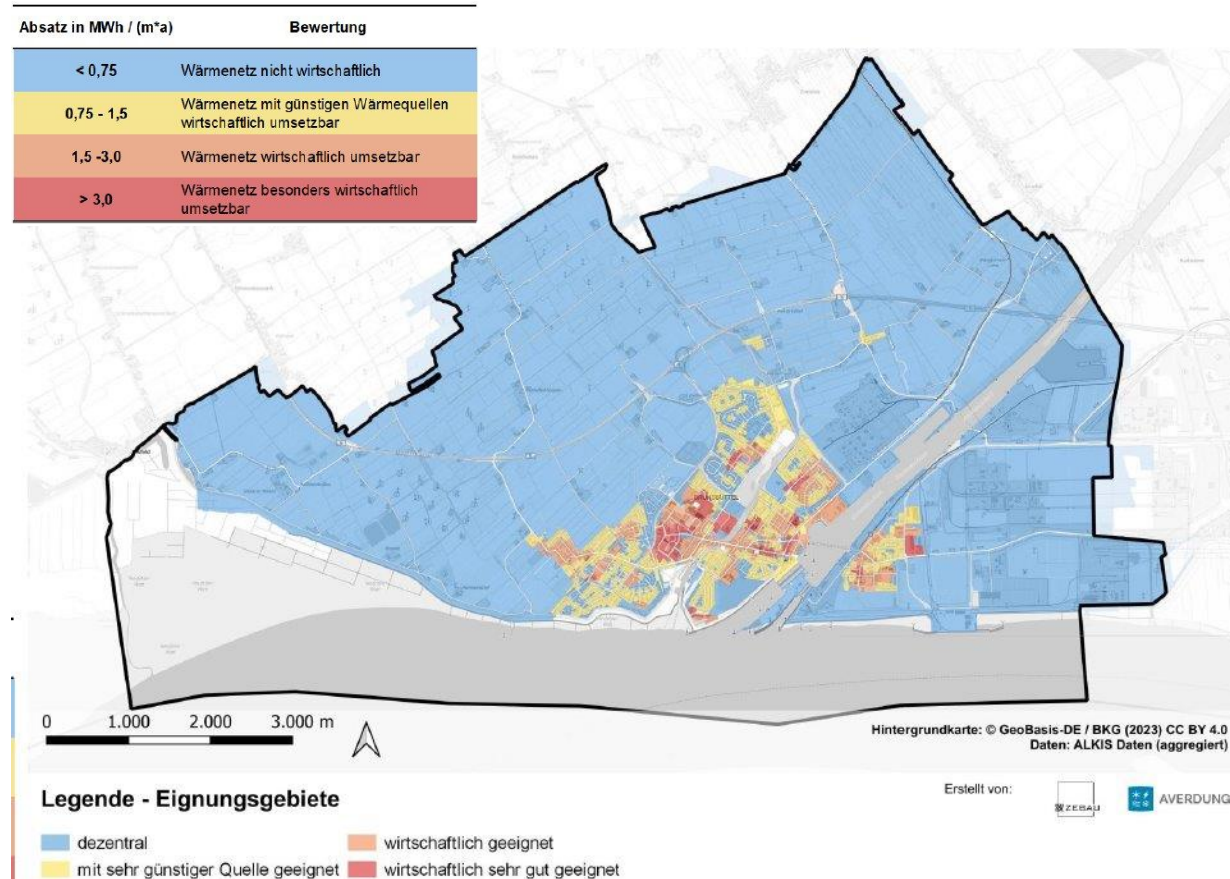
Was bedeutet das für
die laufenden Planung
nach dem aktuellen
EWKG und der
Fördermaßnahme?

Wärmeplanungsgesetz § 5 Bestehender Wärmeplan:

- (1) Die Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung [...] ist nicht für ein beplantes Gebiet anzuwenden, für das [...] auf Grundlage von und im Einklang mit Landesrecht ein Wärmeplan erstellt und veröffentlicht wurde. Die Wirksamkeit eines solchen nach Landesrecht erstellten Wärmeplans wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt.
- (2) Die Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung[...] ist nicht für ein beplantes Gebiet anzuwenden, für das keine landesrechtliche Regelung besteht, wenn
 1. am 1. Januar 2024 ein Beschluss oder eine Entscheidung über die Durchführung der Wärmeplanung vorliegt,
 2. spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 der Wärmeplan erstellt und veröffentlicht wurde und
 3. die dem Wärmeplan zu Grunde liegende Planung mit den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen vergleichbar ist.

[...]

Ziele der KWP



Quelle: Informationsveranstaltung in Brunsbüttel, Averdung

- Ziel der Wärmeplanung ist es, den vor Ort besten und kosteneffizientesten Weg zu einer klimafreundlichen und fortschrittlichen Wärmeversorgung zu ermitteln.
- Strategische Planung, die das gesamte Stadt-/Gemeindegebiet in den Blick nimmt.
- Grundlage für die Regelungen des GEG und der künftigen Wärmeversorgung



2. Inhalt und Ablauf der KWP

Die Wärmeplanung basiert auf einer Bestands- und einer Potenzialanalyse.

1

Bestandsanalyse

Gebäudewärmebedarfe
Infrastruktur
Energie- und
Treibhausgasbilanz



2

Potenzialanalyse

potenzielle Energiequellen

Nutzung Erneuerbarer
Energien
Abwärme aus Abwasser,
Industrie und lokalen
Rechenzentren

vorhandene Infrastruktur



3

Zielszenarien und Umsetzungsstrategie

Ziele

1. _____
2. _____
3. _____

Umsetzungsstrategie

1. _____
2. _____
3. _____

4

Kommunaler Wärmeplan

Gemeinde: Musterstadt

Wärmeversorgungsgebiete

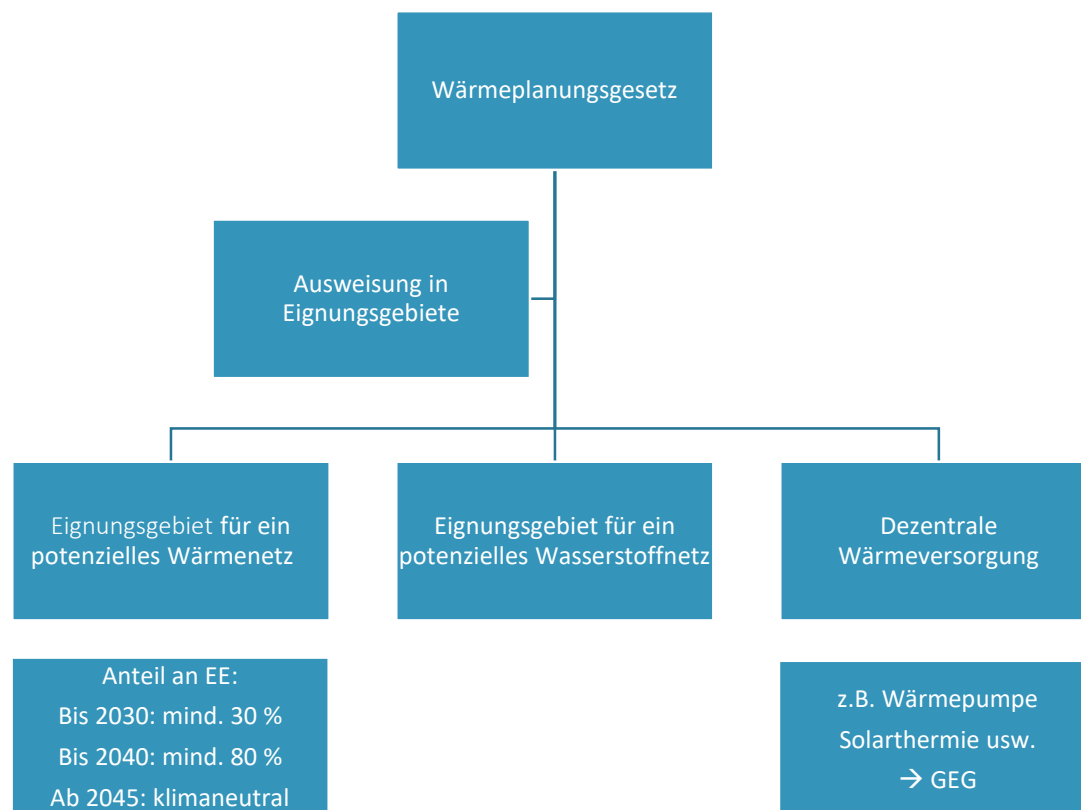


- Zentral über Wärmenetz
- Zentral über Wasserstoffnetz
- Dezentral über eigene Anlage

Quelle: BMWSB



Das Wärmeplanungsgesetz (WPG)



Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

- Strategisches Planungsinstrument
- Handlungsfeld auf kommunaler Ebene
- Keine detaillierte Anlagenauslegung → Einordnung von Teilgebieten in unterschiedliche Wärmeversorgungsvarianten
- Keine rechtliche Verbindlichkeit
 - Ist ein voraussichtliches „Wärmenetz-Eignungsgebiet“ dargestellt, besteht keine rechtliche Verbindlichkeit für die Gemeinde, ein Wärmenetz umzusetzen oder bereitzustellen
 - Der Wärmeplan ist bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen

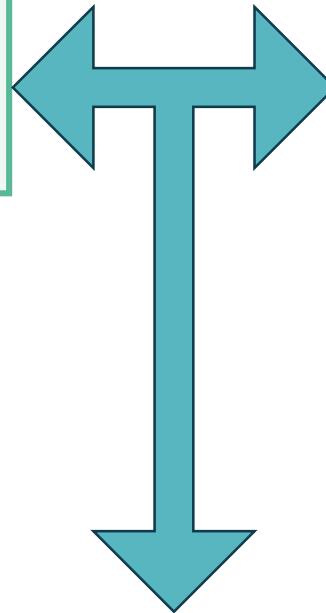
Kommunale Wärmeplanung

Was ist das und was bedeutet das für mich?



Kommunale Wärmeplanung

Aufgabe der Gemeinde



Gebäudeenergiegesetz (GEG)

- „Gebäude, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden,
- und deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung“
- Geregelt werden u.a. technische Mindestanforderungen an Dämmungen, Fenster, Türen, **Heizungsanlagen, Anlagen zur Warmwasserbereitung** etc.

= Konkretisierung/Gebäude

Privatpersonen, Energieversorger etc.

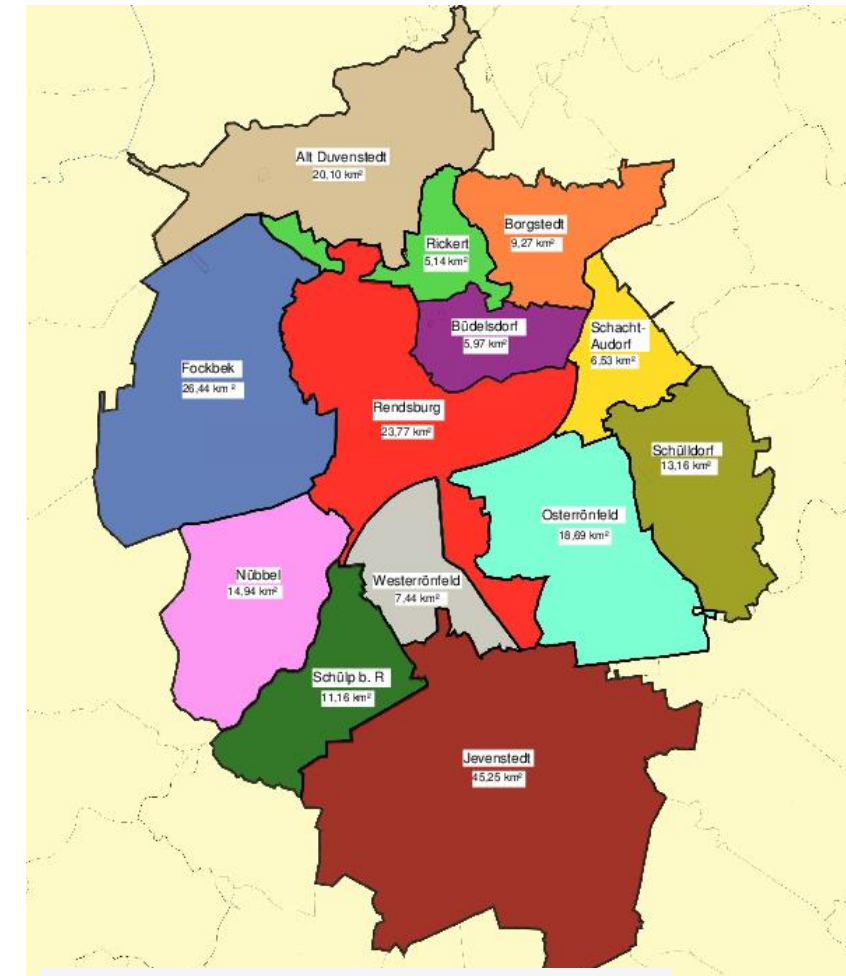
Wenn es eine kommunale Wärmeplanung vor Ort gibt, müssen neu eingebaute Heizungen zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden



4. Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen

Stadt Rendsburg:

- Wärme- und Kälteplan muss nach aktuellem EWKG bis Ende 2024 vorliegen
- Konnexitätsmittel stehen zur Verfügung
- Ausschreibung und Vergabe ist mit Unterstützung der KSA erfolgt
- Der Wärme- und Kälteplan wird derzeit erarbeitet



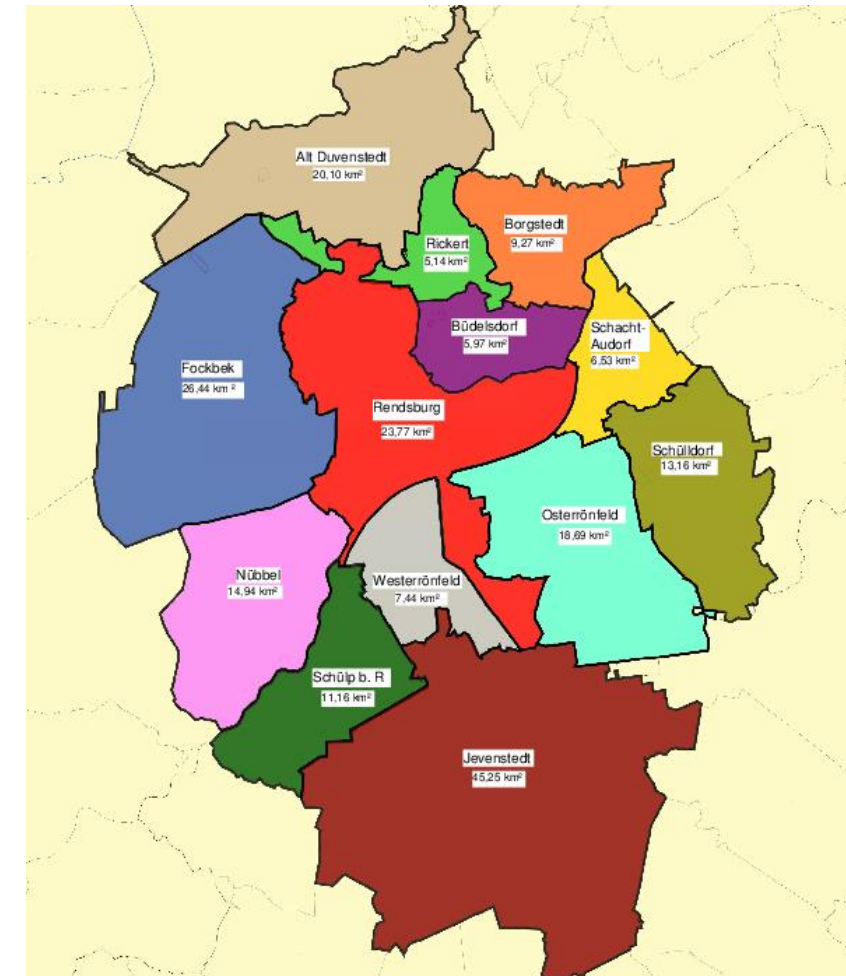
Quelle: www.entwicklungsagentur-rendsborg.de



4. Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen

Wirtschafts- und Lebensraum Rendsburg (ohne Stadt Rendsburg):

- Fördermittel auf eine freiwillige Kommunale Wärmeplanung nach der Kommunalrichtlinie wurden in 2023 beantragt.
- Voraussichtliche Fördermittelhöhe: 149.580 Euro (90%).
- Förderzusage steht noch aus.
- Ausschreibungsunterlagen sind erstellt, sodass bei einer Förderzusage unmittelbar das Verfahren gestartet werden kann.
- Dauer der Konzepterstellung ca. 10 Monate
- Es ist vorgesehen, dass vier öffentlichen Informationsveranstaltungen im Rahmen der Gremiensitzungen der Entwicklungsagentur stattfinden



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Sebastian Hetzel
Geschäftsführer

sebastian.hetzel@ksa-rdeck.de
0172 - 4331745

Für Fragen stehen wir gerne bereit!



Klimaschutz
Agentur
Rendsburg-Eckernförde



Die neue 65%-Regel



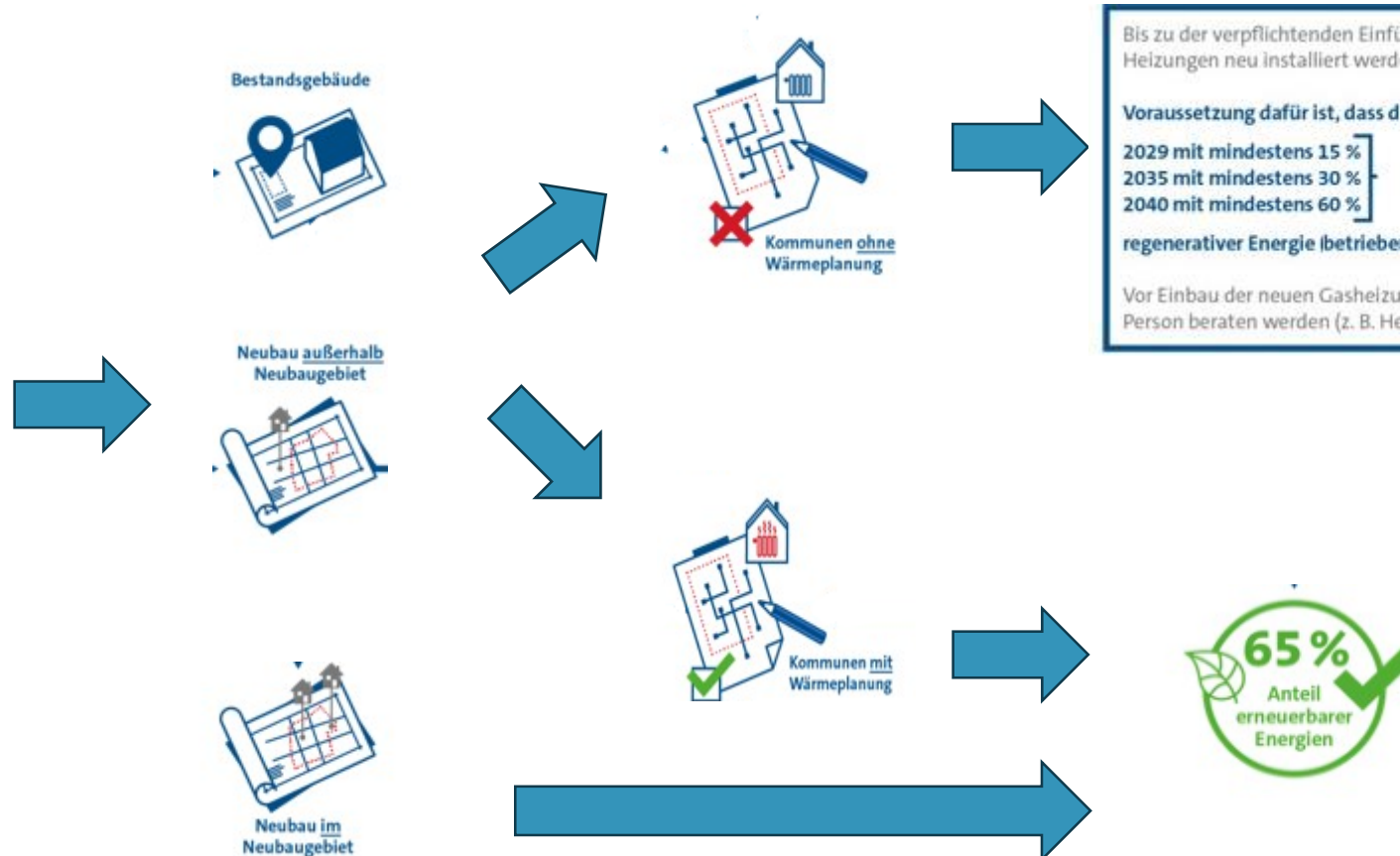
Klimaschutz
Agentur
Rendsburg-Eckernförde

Änderungen im bestehenden GEG

- 65 %-Regel bei Inbetriebnahme neuer Heizungen
- Geltung des Gesetzes ab **1.1.2024**
- Teilweise spätere Wirkung, wegen Verknüpfung mit WPG
- Es gibt Ausnahmen, Übergangsfristen und Förderregeln

§71 Abs. 1:“Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme [...] erzeugt.“

Die neue 65%-Regel



Die richtige Wahl der Heizungsanlage



Welche Heizungsarten erfüllen die 65%-Regel?

- Anschluss an ein Wärmenetz (Hausübergabestation)
- Wärmepumpe
- Stromdirektheizung
- solarthermische Anlage
- Biomasse oder grüner/blauer Wasserstoff
- Hybridheizung (Kombination Wärmepumpe oder Solarthermie mit Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung)





§71i GEG - Übergangsfristen

- Es kann **höchstens für 5 Jahre** übergangsweise eine alte gegen eine neue (klimafreundliche) Heizungsanlage ausgetauscht werden
- Ist ein Anschluss an ein Wärmenetz absehbar oder möglich, gelten Übergangsfristen **von bis zu 10 Jahren**

§72 GEG - Betriebsverbot für Heizkessel, Ölheizungen

- **Vor** dem 1. Januar 1991 eingebaute Gas- und Ölheizungen dürfen nicht mehr betrieben werden
- **Ab** dem 1. Januar 1991 Austauschpflicht eingebauter Gas- und Ölheizungen nach Ablauf von 30 Jahren
- Betrieb von Heizkessel mit fossilen Brennstoffen längstens bis zum 31. Dezember 2044